

**Zulassungsantrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „Sport Kanal“**

**Aktenzeichen: KEK 580**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Seifert, Holger Hieronymus, Tom Bender und Christian Müller, Guiollettstraße 44 - 46, 60325 Frankfurt am Main,

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Sport Kanal“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) vom 05.08.2009 und 17.08.2009 in der Sitzung am 13.10.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Prof. Dr. Sjurts und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Schreiben vom 30.07.2009 bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Sport Kanal stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“) hat mit Schreiben vom 30.07.2009 und in einer Änderungsfassung vom 14.08.2009 bei der LPR Hessen die Zulassung für das Spartenprogramm und Satellitenfensterprogramm Sport Kanal für die Dauer von zehn Jahren beantragt. Die LPR Hessen hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 05.08.2009 und 17.08.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **2 Programmstruktur und -verbreitung**

**2.1** Das Spartenprogramm Sport Kanal soll über Sportereignisse aus dem Bereich Fußball berichten. Der Schwerpunkt liegt dabei zunächst auf Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie sonstigen Fußballspielen (z. B. Supercup, Ligapokal etc.) aus bereits vollständig abgeschlossenen Spielzeiten. Historisch bedeutsame und besonders nachgefragte Spiele sollen so noch einmal bzw. mehrfach ausgestrahlt werden. XXX ...

Der Sendestart ist für den 01.02.2010 vorgesehen.

Das Programm soll über Werbung, Einnahmen aus Abonnements und Einzelentgelten sowie dem Finanzaufkommen der Antragstellerin finanziert werden.

**2.2** Die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm Sport Kanal zunächst mit einem Umfang von zwei bis drei Stunden einem dritten Veranstalter zur Integration in dessen Hauptprogramm als Fensterprogramm zur Verfügung zu stellen. In der Folgezeit ist eine eigenständige, täglich 24-stündige Programmausstrahlung der Antragstellerin selbst vorgesehen. Der Zulassungsantrag schließt beide Programmformate mit ein.

**2.3** Als mögliche Verbreitungswege für das Eigenprogramm werden von der Antragstellerin Satellit, Kabel, Terrestrik, Web- und IPTV-Netze sowie Mobilfunknetze genannt.

Die Antragstellerin hat vor diesem Hintergrund bisher ein Angebot der APS ASTRA Platform Services GmbH vom 10.09.2009 hinsichtlich einer Programmverbreitung über Satellit (Astra) vorgelegt. Mit dem Abschluss von weiteren Plattformverträgen ist möglicherweise eine Veränderung sonstiger Einflüsse im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden: „Sonstige Einflüsse“ in diesem Sinne sind insbesondere die in § 28 Abs. 2 RStV benannten vergleichbaren Einflüsse auf einen Veranstalter, u. a. vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV die Zurechnung des Programms zu Dritten begründen können. Plattformverträge über die Vermarktung von TV-Programmen können solche die Zurechnung begründenden Vereinbarungen enthalten. Daher ist die Antragstellerin verpflichtet, den Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarungen in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

### **3 Antragstellerin und Beteiligte**

**3.1** Unternehmensgegenstand der Antragstellerin ist nach deren Satzung, XXX ..., die Führung des operativen Geschäfts des Die Liga – Fußballverband e. V. („Ligaverband“), insbesondere die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen, die Durchführung der Wettbewerbe des Ligaverbandes sowie die exklusive Vermarktung im eigenen Namen der Rechte, die sich aus der vom Deutscher Fußball-Bund e. V. („DFB“) an den Ligaverband und von diesem der Antragstellerin zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergeben. Zu diesen unternehmerischen Aufgaben zählen u. a. die abschließende Verhandlung von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen. XXX ... Ob die Veranstaltung eines Fernsehprogramms von den satzungsrechtlichen Regelungen erfasst wird, kann dahinstehen, da dies jedenfalls unter Gesichtspunkten der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht relevant ist.

**3.2** XXX ...

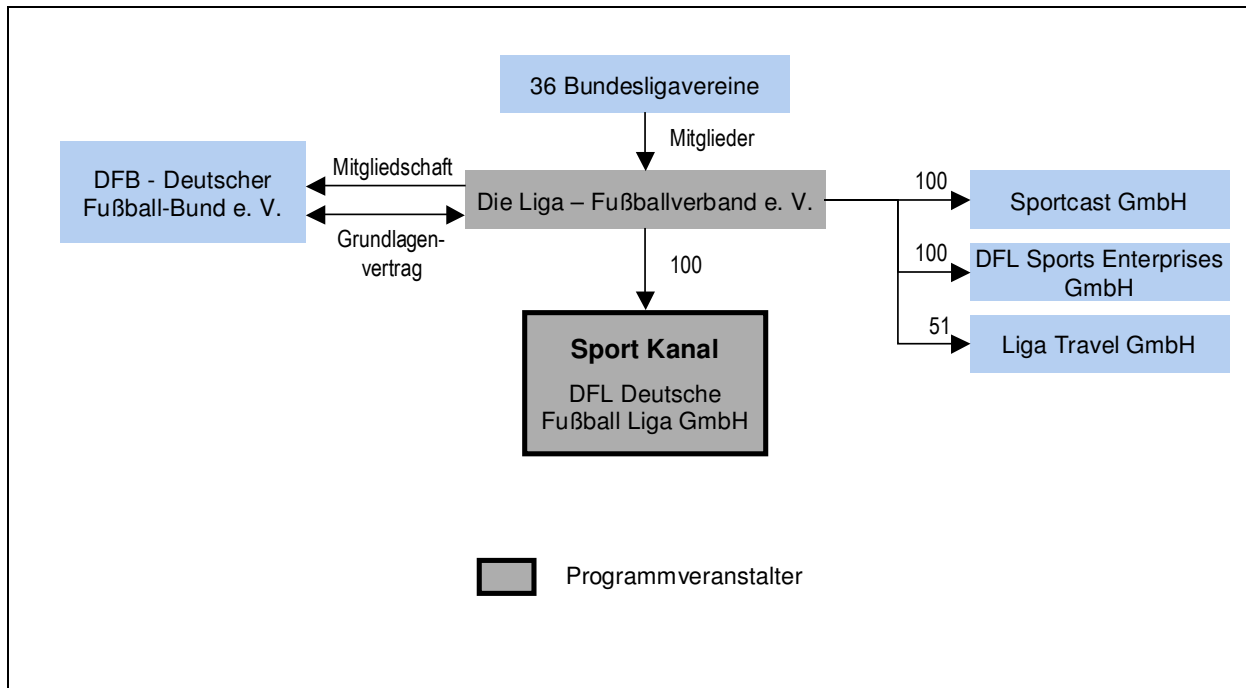
**3.3** Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga (36 Vereine und Kapitalgesellschaften) und hat die Aufgabe, die ihm vom DFB exklusiv überlassenen Einrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln. Der Ligaverband ist seinerseits ordentliches Mitglied des DFB und daher dessen Satzung und Ordnungen ebenso unterworfen wie den Mitgliedschaftspflichten des DFB, die sich aus dessen Zugehörigkeit zur

FIFA und zur UEFA ergeben. In einem Grundlagenvertrag haben DFB und Ligaverband die sich aus ihren Satzungen und Aufgabenstellungen ergebenden Verhältnisse ausgestaltet und ihre wechselseitigen Mitwirkungsrechte, Befugnisse, Pflichten und Verantwortungen geregelt.

Aus der Wahrnehmung der Vermarktungsrechte, die der Ligaverband der Antragstellerin übertragen hat, haben öffentlich-rechtliche und private Programmveranstalter Fußballrechte für Programmkomponenten – oder wie bei LIGAtotal! (Beschluss Az.: KEK 563) – als alleinige Programmgrundlage auf Lizenzbasis erwerben können.

- 3.4** Die Antragstellerin hat sich in der Präambel ihrer Satzung selbst zur Verbindlichkeit der Bestimmungen aus der DFB Satzung, aus dem Grundlagenvertrag zwischen DFB und Ligaverband und der Satzung des Ligaverbandes bekannt.
- 3.5** Tochtergesellschaften der jeweils allein beteiligten Antragstellerin sind bereits im Medienbereich aktiv. Die DFL Sports Enterprises GmbH („DFL Sports“) ist u. a. zuständig für den weltweiten Vertrieb der audiovisuellen Rechte an den Meisterschaftsspielen ab der Saison 2009/2010, die Lizenzierung der Marke Bundesliga und den Vertrieb von Werbeleistungen auf ligaeigenen Plattformen (TV, Online, Print). Die Sportcast GmbH („Sportcast“) produziert im Auftrag des Ligaverbandes und der DFL als Basissignal die Aufnahmen aller Meisterschaftsspiele sowie im Auftrag der jeweiligen fremden Rechteinhaber das Basissignal von Spielen der europäischen Clubwettbewerbe und von Länderspielen des DFB. Darüber hinaus werden redaktionelle Inhalte zum Thema Sport produziert und Signalkontribution und -distribution angeboten. In Zusammenarbeit mit dem DFB wird mit Bildmaterial von den Meisterschaftsspielen, dem DFB-Pokal und den Länderspielen der deutschen Nationalmannschaft ein Fußballarchiv aufgebaut. Aus diesem Archivmaterial soll der Hauptinhalt des Sport Kanals für die Anlaufzeit zusammengestellt werden.
- 3.6** Außerdem hält die Antragstellerin noch eine Mehrheitsbeteiligung an der Liga Travel GmbH, die Veranstaltungen und Reisen für Bundesliga und 2. Bundesliga unter Einbeziehung auch von Dritten anbietet.

### 3.7 Beteiligungsübersicht



## II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der LPR Hessen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

### 1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

### 2 Zurechnung von Programmen

**2.1** Das Programm Sport Kanal ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1 RStV zuzurechnen.

- 2.2** Das Programm Sport Kanal ist außerdem dem Ligaverband als alleiniger Muttergesellschaft der Antragstellerin zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 RStV), nicht jedoch den einzelnen im Ligaverband verbundenen Sportvereinen und Kapitalgesellschaften, die ihrerseits an den von ihnen veranstalteten Ligaspielen eigene Sportrechte gewinnen und im Ligaverband bündeln.
- 2.3** Eine Programmzurechnung gegenüber dem DFB unterbleibt. Die Antragstellerin hat sich zwar ihrerseits – ohne DFB Mitglied zu sein – den Bestimmungen der DFB-Satzung als für sie verbindlich unterworfen und sich zur Maßgeblichkeit des zwischen DFB und ihrer Muttergesellschaft Ligaverband geschlossenen Grundlagenvertrags bekannt. Sie genügt damit den Vorgaben des Ligaverbandes. Der Ligaverband ist jedoch nach Maßgabe der DFB-Satzung eigenverantwortlich und exklusiv zur Vermarktung und Verwertung der Rechte aus den Lizenzlizenzen des DFB berechtigt und insoweit keinen Weisungen des DFB ausgesetzt, die dann auch die Antragstellerin binden könnten. Auch wenn der DFB bei der Ansetzung der Spielpläne für die Meisterschaftsspiele ein maßgebliches Mitwirkungsrecht hat (XXX ...) ergibt sich daraus allenfalls eine mittelbare Beeinflussung von Sendezeiten, aber nicht des Programminhalts des Sport Kanals. XXX ... Dem DFB erwachsen somit keine eigenen programmbeeinflussenden Einwirkungsmöglichkeiten i. S. von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV.
- 2.4** Eine Zurechnung weiterer Programme, insbesondere derjenigen, die auf der Basis der von der Antragstellerin vergebenen Lizenzen als eigenständige Vollprogramme oder als Programmbestandteile im öffentlich-rechtlichen oder privaten Fernsehen veranstaltet werden, erfolgt nicht. Die von der Antragstellerin ausgehenden lizenzvertraglichen Regelungen zwingen den Veranstalter keine fremdbestimmten Programmentscheidungen auf, selbst wenn die Ansetzung von Spielzeiten im Zusammenwirken von Ligaverband und DFB mittelbar programmzeitbeeinflussend ist. Es wird zu beobachten sein, ob sich diese Lizenzierungspraxis ändert, wenn die Antragstellerin ein konkurrierendes Vollprogramm betreibt.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Das Programm Sport Kanal hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es auch keine Anhaltspunkte für die künftige Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen, selbst wenn einzelne Fußball-Live-Übertragungen ereignisbezogene hohe Zuschaueranteile

gewinnen mögen. Der beantragten Zulassung des Programms Sport Kanal stehen deshalb Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Dörr Gounalakis Hege Hornauer  
Mailänder Schneider Sjurts Thaenert